

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 28. Juni

2002

Datum	Inhalt	Seite
24. 6.2002	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	242
25. 6.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) 805-2-G	247
14. 6.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche bayerischer Universitäten 2210-1-2-WFK	262
17. 6.2002	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2002/2003 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzu- zunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 2002/2003) 2210-8-2-5-WFK	263
18. 6.2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Ein- kommenssteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	272
11. 6.2002	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) 230-1-21-U	274
11. 6.2002	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18) 230-1-22-U	275

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.2001

(Stand 1.1.2002)

ist erschienen und kann zum Preis von 11,75 €
zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.
Alle Abonnenten des FN bitte beim Verlag melden!

111-1-I

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 24. Juni 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 216, ber. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Bildung der Wahlorgane“

b) Art. 8 und 9 entfallen.

c) Der 3. Unterabschnitt des zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„3. Abstimmung

Art. 38 Stimmen

Art. 38a Stimmzettel

Art. 38b Stimmabgabe“

d) Es wird folgender Art. 40a eingefügt:

„Art. 40a Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis“

e) Es wird folgender Art. 67a eingefügt:

„Art. 67a Eintragungsbezirke“

f) Die Überschrift zu Art. 69 erhält folgende Fassung:

„Eintragungsberechtigung, Inhalt der Eintragung, Eintragungsschein“

g) Die Überschrift zu Art. 78 erhält folgende Fassung:

„Feststellung des Abstimmungsergebnisses“

h) Art. 79 entfällt.

i) In Abschnitt I des Dritten Teils wird folgender Art. 82a eingefügt:

„Art. 82a Beteiligung des Beauftragten des Volksbegehrens in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof“

j) Art. 89 entfällt.

2. Art. 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten an. ²Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen, außer Samstagen, vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Dienststunden die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ⁴Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.“

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Staatsregierung erstattet dem Landtag spätestens 30 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und den Stimmkreisen. ²Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Zahl der auf die Wahlkreise entfallenden Abgeordnetensitze und zur Änderung der Stimmkreiseinteilung zu enthalten, soweit das durch die Veränderung der Einwohnerzahlen geboten ist.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6
Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Staatsgebiet,
2. bei Landtagswahlen ein Wahlkreisleiter und ein Wahlkreisausschuss für jeden Wahlkreis,
3. bei Landtagswahlen ein Stimmkreisleiter und ein Stimmkreisausschuss für jeden Stimmkreis, bei Volksentscheiden ein Abstimmungsleiter und ein Abstimmungsausschuss für jeden

Landkreis und für jede kreisfreie Gemeinde,

4. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk und
 5. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jede Gemeinde zur Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstand); das Landratsamt kann anordnen, dass für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand zu bilden ist, und eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl betrauen.“
5. Die bisherigen Art. 7 bis 9 werden durch folgenden neuen Art. 7 ersetzt:

„Art. 7
Bildung der Wahlorgane

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Wahlkreisleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern, die Stimmkreisleiter und die Abstimmungsleiter sowie ihre Stellvertreter von der Regierung, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter von der Gemeinde ernannt.

(2) ¹Der Landeswahlausschuss, die Wahlkreis-ausschüsse, die Stimmkreis-ausschüsse und die Abstimmungsausschüsse (Wahlausschüsse) bestehen jeweils aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. ²Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben von der Gemeinde berufenen Beisitzern. ³Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) ¹Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ²Wahlbewerber, Beauftragte für Wahlkreisvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(4) ¹Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Stimmberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Stimmberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. ³Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Name, Vorname, akademische Grade, Geburtsdatum, Anschriften, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) ¹Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Abstimmung die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, akade-

mische Grade, Geburtsdatum, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände stimmberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. ²Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

6. Art. 11 Satz 4 wird aufgehoben.
7. In Art. 14 Abs. 1 werden die Worte „dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich“ durch die Worte „und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ ersetzt.
8. In Art. 18 Satz 2 wird das Wort „Landeswahlausschuss“ durch die Worte „Stimmkreis-ausschuss oder den Abstimmungsausschuss“ ersetzt.
9. In Art. 22 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
10. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „72.“ durch die Zahl „79.“ ersetzt.
11. In Art. 28 Abs. 2 wird die Zahl „66.“ durch die Zahl „73.“ ersetzt.
12. Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie müssen außerdem von 1 v. T. der Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der letzten Abstimmung nach diesem Gesetz, jedoch höchstens von 2000 Stimmberechtigten persönlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet mindestens 1,25 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; das Stimmrecht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.“
13. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. ³Den sich bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlkreisleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 Sätze 1 bis 3 beachtet worden sind.“
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sich bewerbende Personen sollen nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmt werden.“

14. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Wahlkreisliste besteht aus den nach Art. 30 gewählten Stimmkreisbewerbern und aus den gegebenenfalls von der Versammlung unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerbern; die Stimmkreisbewerber können im eigenen Stimmkreis auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden. ²Die Wahl der unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; gewählt sind die Wahlkreisbewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

(3) ¹Anschließend bestimmt die Versammlung in einem eigenen Wahlgang die Reihenfolge sämtlicher sich bewerbender Personen auf der Wahlkreisliste. ²Trifft die Versammlung keine Bestimmung über die Reihenfolge, so sind die sich bewerbenden Personen in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste aufzuführen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Nach Aufstellung der Wahlkreisliste ist die Wahl eines Stimmkreisbewerbers nur zulässig, wenn der bisher gewählte Stimmkreisbewerber gestorben ist, die Wählbarkeit verloren hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen ersetzt werden soll. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Stimmkreisbewerber vor Aufstellung der Wahlkreisliste aus vergleichbar wichtigen Gründen nicht gewählt werden konnte. ³Sofern die Wahlkreisversammlung nicht etwas anderes bestimmt hat, nimmt der nachträglich gewählte Stimmkreisbewerber die Stelle des bisherigen Stimmkreisbewerbers auf der Wahlkreisliste ein; weist die Wahlkreisliste eine alphabetische Reihenfolge auf, ist er entsprechend einzureihen. ⁴Im Fall des Satzes 2 schließen sich die Stimmkreisbewerber in alphabetischer Reihenfolge am Ende der Wahlkreisliste an, sofern die Wahlkreisversammlung nicht etwas anderes bestimmt hat.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. Der 3. Unterabschnitt des zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„3. Abstimmung

Art. 38 Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisabgeordneten und eine zur Wahl eines Wahlkreisabgeordneten.

Art. 38a Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers enthält die Namen der für den

Stimmkreis zugelassenen Stimmkreisbewerber mit Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese.

(2) Der Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers enthält in jedem Stimmkreis die Wahlkreislisten sämtlicher im Wahlkreis zugelassener Wahlkreisvorschläge; in den Wahlkreislisten werden die Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis nicht aufgeführt.

(3) Die Reihenfolge der Stimmkreisbewerber und der Wahlkreislisten richtet sich nach Art. 37 Abs. 2.

Art. 38b Stimmabgabe

Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisabgeordneten, welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will.“

16. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 38 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 40 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 und die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 werden aufgehoben.

17. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten ohne Kennzeichnung einer besonderen sich bewerbenden Person nur eine bestimmte Partei oder Wählergruppe angekreuzt oder werden innerhalb einer Wahlkreisliste mehrere sich bewerbende Personen angekreuzt, so ist die Stimme der Wahlkreisliste der betreffenden Partei oder Wählergruppe zuzurechnen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Sind bei der Briefwahl mehrere gleichartige Stimmzettel in einem Wahlumschlag enthalten, gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

18. Es wird folgender Art. 40a eingefügt:

„Art. 40a Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis

Der Stimmkreisausschuss stellt fest, wie viele gültige Stimmen im Stimmkreis

1. insgesamt,

2. für jeden Stimmkreisbewerber,
3. für jeden Wahlkreisbewerber,
4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 40 Abs. 2,
5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.“

19. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 38 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 40 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Erhält ein Wahlvorschlag, auf den im Land mehr als die Hälfte der für die zu berücksichtigenden Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte aller Abgeordnetenmandate, so werden ihm so viele weitere Sitze zugeteilt, bis er über mehr als die Hälfte der Abgeordnetenmandate verfügt. ²Die Sitze erhalten die nach den Vorschriften der Art. 42 bis 44 nicht gewählten sich bewerbenden Personen in der Reihenfolge der auf sie landesweit entfallenden höchsten Stimmzahlen.“

20. In Art. 60 Abs. 1 werden die Worte „2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „1,28 Euro“ ersetzt.

21. Art. 64 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Nachweis darf bei Einreichung des Zulassungsantrags nicht älter als zwei Jahre sein.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In dem Zulassungsantrag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu benennen. ²Der Beauftragte und sein Stellvertreter sind jeder für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen; im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. ³Für den Fall des Ausscheidens des Beauftragten oder seines Stellvertreters sind in dem Zulassungsantrag zusätzlich mindestens drei weitere Stellvertreter zu benennen.“

22. In Art. 66 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

23. Es wird folgender Art. 67a eingefügt:

„Art. 67a
Eintragungsbirke

¹Die Gemeinden, in denen Eintragungslisten aufgelegt werden sollen, bestimmen die Anzahl der Eintragungsbezirke so, dass jede stimmberechtigte Person ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. ²Jede Gemeinde bildet mindestens einen Eintragungsbezirk.“

24. Art. 69 erhält folgende Fassung:

„Art. 69
Eintragungsberechtigung,
Inhalt der Eintragung, Eintragungsschein

(1) ¹In eine Eintragungsliste kann sich nur eintragen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat. ²Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sich nur in dem Eintragungsbezirk eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. ³Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsbezirks in Bayern eintragen.

(2) Wer glaubhaft macht, dass er verhindert ist, sich in dem Eintragungsbezirk einzutragen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.

(3) ¹Die Eintragung muss Vor- und Familienname sowie die Unterschrift enthalten. ²Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ³Wer auf einem Eintragungsschein an Eides statt versichert, dass er wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung während der gesamten Eintragungszeit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, kann die Eintragung in diesem Fall dadurch bewirken, dass er auf dem Eintragungsschein seine Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und eine von ihm beauftragte Hilfsperson die Eintragung im Eintragungsraum für ihn vornimmt.

(4) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.“

25. In Art. 71 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „oder des Landratsamts“ eingefügt.

26. In Art. 75 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „der Abstimmungsergebnisse“ durch die Worte „des Abstimmungsergebnisses“ ersetzt.

27. In Art. 77 Satz 2 werden die Worte „Absätze 2 bis 5“ durch die Worte „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

28. Die bisherigen Art. 78 und 79 werden durch folgenden neuen Art. 78 ersetzt:

„Art. 78
Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Beendigung der Abstimmung stellt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) Im Anschluss daran stellt der Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde fest.

(3) Der Landeswahlausschuss stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest.“

29. In Abschnitt I des Dritten Teils wird folgender Art. 82a eingefügt:

„Art. 82a

Beteiligung des Beauftragten des Volksbegehrens
in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof soll dem Beauftragten eines Volksbegehrens (Art. 64 Abs. 2) Gelegenheit zur Äußerung geben, wenn Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens eine Rechtsvorschrift ist, die im Weg eines durch Volksbegehren verlangten Gesetzes durch Volksentscheid angenommen worden ist.“

30. In Art. 85 und 88 Abs. 2 werden die Worte „Art. 78, 79“ jeweils durch die Worte „Art. 78“ ersetzt.
31. Art. 89 wird aufgehoben.
32. In Art. 90 Abs. 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.
33. Art. 93 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 18 werden Nummern 2 bis 17.
 - c) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Form und Inhalt, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in das Wählerverzeichnis, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Stimmberechtigten,“

d) Die neue Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Stimmabgabe in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Klöstern und Justizvollzugsanstalten,“

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 3 und 12 am 1. Dezember 2003, § 1 Nrn. 20 und 32 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) ¹§ 1 Nr. 21 gilt nicht für Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens, für die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens bereits Unterschriften nach Art. 64 Abs. 1 Satz 3 gesammelt wurden. ²§ 1 Nr. 22 gilt auch für Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens, die vor dem 1. Juli 2002 gestellt wurden.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Juni 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund S t o i b e r